KREIS STORMARN
Der Landrat

Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Frau Röthling
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Eing. 04. Dez. 2019
Geschäftsz.:

Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz
-untere Abfallentsorgungsbehörde-

Zuständig: Frau La Porte

Telefon: 04531 / 160-1526
Telefax: 04531 / 160-77 1526
E-Mail: s.laporte@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo, Di, Do + Fr, 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: Louise-Zietz-Str. 4, Raum 304

Aktenzeichen: 45/402-655-3/30-01-071/10-1

Datum: 29. November 2019

Anträge auf Erteilung von zwei Genehmigungen nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für

Antragsteller: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld
Aktenzeichen: 712-G50/2018/001a und G50/2018/001b
Ihre Mails vom 13.11. und 22.11.2019

Sehr geehrte Frau Röthling,

zum o.g. Vorhaben nehmen die Fachbehörden des Kreises Stormarn wie folgt Stellung:

1. Untere Abfallbehörde (Herr Kuhn, Tel.: 04531/160-1587)

Die untere Abfallbehörde ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Soweit erforderlich, werden Erläuterungen zum Klärschlamm bei der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde mit abgehandelt.

2. Fachdienst Veterinärw. u. Lebensmittelüberw., (Herr Brinker, Tel.: 04531/160-1197)

OP 13 Landwirtschaft, Anbau von Lebensmitteln

„Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Anbaus"
Dem FD 42 liegen keine Kenntnisse vor, aus denen ein Anstieg der Emissionen durch den Neubau einer MVA/KVA in Stapelfeld hervorgeht.
Im Vorfeld der vorherigen Erweiterung der MVA Stapelfeld sind umfangreiche Untersuchungen auf Umweltbelastungen in den Jahren 1991 bis 1994 durchgeführt worden. Damals waren keine außergewöhnlichen Kontaminationen nachweisbar. Aktuelle Untersuchungen sind dem FD 42 nicht bekannt.
Der FD 42 sieht derzeit keine Hindernisse für einen Umstieg auf „Bio". Der Begriff „Bio" (biologische Landwirtschaft) ist durch die VO (EG) Nr. 834/2007 geschützt. Demnach können biologisch hergestellte Lebensmittel das EU-Biosiegel tragen. Für die Prüfung sind die Öko-Kontrollstellen zuständig.

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE80 2135 2240 0000 0102 57
BIC: NOLADE21HOL

Zentrale:
Telefon: 04531 / 160-0
E-Mail: info@kreis-stormarn.de
Internet: www.kreis-stormarn.de

metropolregion hamburg
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

„Beeinträchtigung der Fa. NICO Frischprodukte GmbH"
Aktuelle Untersuchungsergebnisse zu etwaigen Einträgen von Schadstoffemissionen über das Regenwasser in den Boden und die Pflanzen liegen dem FD 42 nicht vor. Das letzte Untersuchungsergebnis zu Belastungen ausgehend von der MVA Stapelfeld stammt aus dem Jahre 1991. Damals konnten keine außergewöhnlichen Belastungen festgestellt werden. Ein direkter Bezug zur MVA Stapelfeld war nicht zu erkennen. Ferner ließen die festgestellten Konzentrationen keine human- und ökotoxikologischen Gefahren erkennen.
Dieses bezog sich insbesondere auch auf mögliche Dioxinbelastungen. Dabei konnten zusätzliche Dioxinbelastungen durch weiter entfernt liegende Großemittenten und durch den KfZ-Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

„Erzeugnisse aus eigenen Gärten"
S. o.

OP 14 Sonstiges

„Beeinträchtigung von Hunden und Hundezucht"
Dem FD 42 liegen keine Kenntnisse vor, dass es durch den Neubau der MVA/KVA in Stapelfeld zu erhöhten Umweltbelastungen kommen soll.
Dem FD 42 sind keine vom Einwender befürchteten Auswirkungen einer Hundezucht durch Umweltbelastungen einer MVA/KVA bekannt.

3. Rechtsamt (Frau Flick, Tel.: 04531/160-1528)

Die Einwendungen unter 1.2 der Übersicht befassen sich im Wesentlichen mit dem Vertrag des Kreises Stormarn und der EEW sowie einem damit geforderten Einsichtsrecht nach dem IZG. Außerdem geht es um eine schiedsgerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 2003, nach der der EON die Errichtung eines Biomassekraftwerkes nicht gestattet war. Schließlich geht es um die Beteiligung von Gemeinden und Einzelpersonen bei der nun geplanten Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und bei der Neuerrichtung der MVA. Außerdem wird auf eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit hingewiesen, aufgrund derer die Bürger und Gemeinden öffentlich über die Pläne der EEW hätten diskutieren sollen.

Aus hiesiger Sicht stellt sich eingangs bereits die Frage, ob die Ausführungen der Einwender als Einwendungen im Sinne des Planfeststellungsrechtes zu qualifizieren sind. Unter diesem Begriff wird nach der geläufigen Definition des Bundesverwaltungsgerichts nämlich ein sachliches Gegenvorbringen betrachtet, das der Wahrung eigener Rechte und Belange dient und auf Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens abzielt (Kopp, Rammsauer (Wysk), VwVfG Kommentar, 18.Auflage 2017, § 73 Randziffer 64). Keine Einwendungen in diesem Sinne sind Ausführungen zu Bestimmungen, die den rechtlichen Rahmen Planfeststellung abstecken oder allgemeine Hinweise auf objektive Rechtsverstöße (Kopp, Rammsauer (Wysk) a.a.O.). Um letztere dürfte es sich hier handeln. Damit ist nicht erkennbar, inwieweit dieser Vortrag Einwendungen darstellen sollte. Außerdem werden Auskünfte gefordert, die aus Gründen von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Kreises oder aus Datenschutzgründen vom Kreis nicht erteilt werden dürfen. In Betracht käme zu diesen Fragen allenfalls eine Stellungnahme durch die EEW. Dennoch wird auf folgendes hingewiesen:

- Anders als bei den Planungen der Biomasseverbrennungsanlage der Eon sieht der Kreis Stormarn in der Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch EEW ein Projekt, das im Ergebnis dem Wohle der Allgemeinheit dienen wird. Dazu sind umfassende Überlegungen angestellt worden und u. a. wird davon ausgegangen, dass hier günstigere Werte vereinbart wurden, als über das reguläre Genehmigungsverfahren zu erreichen sein würden. Zudem besteht landesweit Bedarf an Verbrennungskapazitäten für Klärschlämme.

Ein Ziel war, den Betreibern der hiesigen kommunalen Kläranlagen zu einer langfristigen und ortsnahen Entsorgungs- bzw. Verwertungssicherheit zu verhelfen.

- Aufgrund der veränderten Gesetzeslage betreffend die landwirtschaftliche Nutzung von Klärschlämmen war es daher geboten, eine Lösung für die Annahme von Klärschlämmen in einer ortsnahen Anlage zu finden. Insoweit unterscheidet sich die heutige Situation erheblich von der betreffend die Biomasseverbrennungsanlage.

- Eine rechtliche Verpflichtung des Kreises, vor Erteilung der Zustimmung zur Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Gemeinden durchzuführen, besteht nicht. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus der zugunsten der Kreise im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Diese Auffassung vertritt auch die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Eine Beteiligung der Gemeinden kommt im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren in Betracht.

- Der Kreis war berechtigt, im Vorfeld des Vertragsschlusses mit der EEW vertrauliche Gespräche dazu zu führen. Darin liegt kein Rechtsverstoß. Eine Rechtspflicht, diesen Vertrag öffentlich bekannt zu geben, besteht nicht. Auch der Vertrag selbst verstößt nicht gegen rechtliche Vorschriften. Das Zustimmungsrecht des Kreises stellt einen wirtschaftlichen Wert dar, so dass dieser nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, für diesen ökonomischen Vorteil, den die EEW durch die Zustimmung erlangt, einen adäquaten Ausgleich zu erhalten. In einem vertraulichen Gutachten hat die Pricewaterhouse Coopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC), nach Offenlegung der Zahlen durch die EEW eine Wertermittlung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens wurde von den Vertragsparteien eine Zahlung von 400.000,--€ vereinbart.

4. Untere Naturschutzbehörde (Frau Juhnke, Tel.: 04531/160-1437)

Ihre fachlichen Bedenken zu den Auswirkungen der geplanten MHKW und KVA auf Naturschutzbelange hat die UNB bereits in ihrer Stellungnahme zum Verfahren geäußert. Die Einwendungen können von der UNB nicht abschließend beurteilt werden. Der UNB liegen keine Informationen zu Fauna und Bodenbelastung vor, die über die in den Gutachten vermittelten Informationen hinausgehen.
Die Genehmigungsbehörde sollte deshalb auf Basis der im Verfahren erstellten Gutachten entscheiden. Für Fragestellungen, die anhand der vorhandenen Gutachten nicht zu beantworten sind, ist gegebenenfalls die Beauftragung weiterer Gutachten von Nöten.

4a. Untere Naturschutzbehörde (Frau Käding, Tel.: 04531/160-1818)

Ich verweise auf die vorliegenden Stellungnahmen der UNB vom 27.08.2019 und vom 19.11.2019.
Es wäre wünschenswert gewesen, wenn eine fachliche Sichtung und Vorbewertung der mit Schreiben vom 22.11.2019 übersandten Stellungnahmen der Verbände von der Genehmigungsbehörde vorgenommen worden wäre.
Die Auflistung lässt erkennen, dass es sich überwiegend um artenschutzfachliche Themen und Fragen der Betroffenheit des FFH-Rechts und FFH-Gebietsschutzes handelt. Auf diese Aspekte, die grundsätzlich in die fachliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde einfließen sollten, hat die UNB - soweit zuständig - Bezug genommen. Ich gehe davon aus, dass die noch vorzulegenden Nachlieferungen die aufgeworfenen Fragen beantworten.
Ansonsten empfehle ich dringend, dass die Antragsteller sich mit der Beurteilung dieser Fragen zeitnah befassen. Besonders in den angesprochenen Punkten, in denen es um Nährstoffeinträge und

Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete geht, empfehlen ich (auch unter Beteiligung der zuständigen Stellen des LLUR) eine eindeutige Bewertung vorzunehmen.

Die untere Naturschutzbehörde wird nach Vorlage der erbetenen Unterlagen abschließend Stellung nehmen.

5. Untere Wasserbehörde (Herr Krumbeck, Tel.: 04531/160-1605)

- 1.4 Einleitung in die Braaker Au
- 1.4 Schmutzwasser

Für die Einleitung in die Braaker Au und die Abwasserbehandlung sind wasserrechtliche Verfahren bei der uWB Stormarn notwendig. Die Verfahren laufen neben dem BImSchG-Verfahren, da dieses keine bündelnde Wirkung hinsichtlich des Wasserrechts entfaltet.

- Unfall - Anlieferung & Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs

Für den FD 43 - uWB ergeben sich/bestehen keine Zuständigkeiten.

6. Untere Bodenschutzbehörde (Herr Dr. Peters, Tel.: 04531/160-1527)

Regiebuch 1
OP 3,. Einwendungen 81, 35 etc. sowie OP 3, Einwendung 443 und OP 4.6 Einwendungen 12, 13 etc.
Zu erheblichen Umweltrisiken bei Unfällen mit Klärschlamm etc.:
Zunächst ist festzuhalten, dass es nur zur Anlieferung kommunaler Klärschlämme kommt. Diese sind allenfalls untergeordnet schadstoffbelastet. Zum Beispiel sind es Kupferverbindungen, die letztlich zum größten Teil aus den Wasserleitungen und Regenrinnen der Häuser stammen. Viele Klärschlämme sind bis heute nur so gering belastet, dass sie weiterhin auf den Feldern landwirtschaftlich verwertet werden und dies auch dürfen.
Ferner sind die Klärschlämme keine Flüssigkeiten, die auslaufen oder versickern können. Eine ungehinderte Versickerung in das Erdreich ist nicht möglich. Klärschlamm verhält sich so ähnlich, wie z.B. ein Eimer voll mit breiigem Boden einer Pfütze, den man auf den Boden kippt. Der breiige Boden bleibt oben.
Sollte es wirklich einmal zu einem Unfall kommen, bei dem der Klärschlamm dann auch noch tatsächlich auf den Boden gelangt, wird die Rufbereitschaft der Wasserbehörde informiert, die dann binnen weniger Stunden die komplette Entfernung des Klärschlamms durchführen lassen wird. Hierfür gibt es spezialisierte Firmen, die genauso wie die Wasserbehörde selbst ebenfalls eine 24-Stunden-Rufbereitschaft vorhalten.

Klärschlamm ist in erster Linie unappetitlich. Da es sich um kommunale Klärschlämme handelt, sind diese auch nicht mehr oder weniger belastet als unser Hausmüll in den Restmülltonnen. Selbstverständlich wird Klärschlamm riechen, doch das tut Hausmüll auch. Die Klärschlammtransporte sind nicht gefährlicher als Mülltransporte. Schließlich wird der Klärschlamm schon seit Jahrzehnten ohne Probleme von Kläranlagen zu Verbrennungsanlagen oder zu den landwirtschaftlichen Feldern transportiert.
Wie oben bereits angeführt, wird es bei einem Unfall mit einem Klärschlammtransport zur sofortigen und absolut vollständigen Beseitigung des Schlamms kommen. Ein Kontakt der Kinder zum Schlamm ist ausgeschlossen, denn vom Unfall bis zur Räumung wird die Unfallstelle abgesperrt.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen ist nach wie vor gesetzlich erlaubt, wenn die Werte eingehalten werden. Landwirtschaftliche Verwertung findet auch im Kreis Stormarn immer noch routinemäßig statt.

Der Transport der phosphorhaltigen Asche oder anderer Aschen stellt kein Problem dar. Die Asche aus der Klärschlammverbrennung ist nicht gefährlicher als Aschen oder Schlacken der Müllverbrennung.

OP 4.6,. Einwendungen 12, 13 etc. sowie OP 4.6 Einwendungen 443, 483
Der Bau und Betrieb von Müll- und Klärschlammverbrennungsanlagen sind heutzutage Stand der Technik. Selbst bei einem nur theoretischen umfassenden Brand oder anderen Unfällen können niemals so viele Stoffe in die Umgebung gelangen, dass ganze umliegende Gemeinden oder gar Regionen unbewohnbar oder Böden für Generationen unbrauchbar werden.
Das ist ausgeschlossen. Es handelt sich nicht um ein Atomkraftwerk.

OP 6.3
Gemäß BImSchG und dem vorliegenden Antrag liegen die Werte so, dass eine Verschlechterung für das Naturschutzgebiet nicht anzunehmen ist. Die Abgase werden laufend messtechnisch überwacht. Eine relevante Verschlechterung der Böden wird daher nicht erwartet.

OP 6.4, Einwendungen 4, 5 etc.
Der Bodenschutz wird über die Überwachung der Emissionen der Anlage gewährleistet, dadurch wird der reale Austrag gemessen. Die Einträge von Schadstoffen über die Luft in den Boden sind so klein, dass bei Bodenproben die Schwankung der Messwerte durch die Probenahme selber erheblich größer ist als die zusätzliche Belastung durch MVA-bürtige Austräge. Ein Bodenmessprogramm zur Messung der Deposition von Luftschadstoffen auf den Boden ist daher nicht nötig und nicht sinnvoll.

OP 6.4, Einwendungen 26, 39 etc.
Merkliche Bodenverschlechterungen sind aufgrund der sehr kleinen Schadstoffemissionen, die weit unterhalb des gesetzlich Erforderlichen liegen, nicht zu erwarten. Vergiftungen von Tieren durch den Boden infolge des MVA/KVA-Betriebes sind ausgeschlossen.

OP 6.5, Einwendungen 4, 5 etc. sowie OP 6.5, Einwendung 458
1990 wurden definitiv keine erhöhten Dioxinbelastungen des Bodens festgestellt. Es gibt aus Gebieten, die außerhalb des MVA-Einflusses jedoch ebenfalls in Stormarn liegen, weitere Bodenuntersuchungen aus 1991. Bei diesen Standorten wurden die gleichen Belastungsgrößen, teilweise sogar höhere als im Umfeld der MVA festgestellt. Entsprechend kam man nach einer Neubewertung der 1990er Proben zu dem Schluss, dass die Emissionen der MVA Stapelfeld weder in weiterer Entfernung noch in der eigentlichen Umgebung der MVA zu einer signifikanten Bodenbelastung durch Dioxine und Furane geführt haben.
Der Einfluss der MVA ist im Übrigen gegenüber den Emissionen aus dem Großraum Hamburg zu klein, als dass er messtechnisch seriös, geschweige denn reproduzierbar nachweisbar wäre.
Die Überwachung über Bodenproben ist überdies nicht sinnvoll, da die Einflüsse aus anderen Quellen (Großstadt Hamburg in der Nähe, Verkehr etc.) nicht abgegrenzt werden können. Messungen der emittierten Abgase im Schornstein sind hingegen wesentlich aussagekräftiger, da sie den tatsächlichen Austrag messen.

OP 6.5, Einwendungen 11, 35 etc.
Es hat bisher keine erhöhten Dioxinbelastungen des Bodens infolge des MVA-Betriebes gegeben. Grenzwertüberschreitungen sind der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ebenfalls nicht bekannt. Die der UBB bisher bekannten Dioxinwerte im Umfeld der MVA sind so gering, dass sie selbst auf einem Kinderspielplatz zulässig wären.
Erneute Bodenproben und Analysen sind überdies nicht sinnvoll, da die Einflüsse aus anderen Quellen (Großstadt Hamburg in der Nähe, Verkehr etc.) nicht abgegrenzt werden können. Messungen der emittierten Abgase im Schornstein sind hingegen wesentlich aussagekräftiger, da sie den tatsächlichen Austrag messen.

OP 6.5, Einwendung 140
Siehe bzgl. der Böden oben

OP 6.5, Einwendungen 55, 57, 141

Von einer pauschalen Verschmutzung der Umwelt durch Altlasten kann ganz sicher nicht die Rede sein, insbesondere wenn es um die Region im Umfeld der MVA geht.
Eine Grundwasserbelastung infolge der MVA- oder KVA-Emissionen ist nicht zu besorgen.
Selbst Anfang der 90er Jahre, also nach bereits langem MVA-Betrieb mit der damaligen Filter- und Reinigungstechnik für die Abgase, konnte keine erhöhte Bodenbelastung nachgewiesen werden.
Dies gilt bei der heute erheblich verbesserten Technik umso mehr. Der singuläre Einfluss der MVA ist gegenüber dem des Großraums Hamburgs nicht oder nur sehr schwer nachweisbar.
Die Überwachung über Bodenproben ist daher nicht sinnvoll, da die Einflüsse aus anderen Quellen (Großstadt Hamburg in der Nähe, Verkehr etc.) nicht abgegrenzt werden können. Messungen der emittierten Abgase im Schornstein sind hingegen wesentlich aussagekräftiger, da sie den tatsächlichen Austrag messen.
Siehe auch unter den Punkten oben.

OP 6.5, Einwendungen 3, 104
Der Bodenschutz wird über die Überwachung der Emissionen der Anlage gewährleistet, dadurch wird der reale Austrag gemessen. Die Einträge von Schadstoffen über die Luft in den Boden sind so klein, dass bei Bodenproben die Schwankung der Messwerte durch die Probenahme selber erheblich größer ist als die zusätzliche Belastung durch MVA-bürtige Austräge. Ein Bodenmessprogramm zur Messung der Deposition von Luftschadstoffen auf den Boden ist daher nicht sinnvoll und auch nicht nötig. Schon gar nicht sind jährliche Untersuchungen sinnvoll.
Siehe auch unter den Punkten oben.

OP 6.5, Einwendung 303
Soweit dies den Boden betrifft ist dies nicht sinnvoll, siehe unter den Punkten oben.

OP 6.5, Einwendungen 35, 104
Der Bau und Betrieb von Müll- und Klärschlammverbrennungsanlagen sind heutzutage Stand der Technik. Es können niemals so viele Stoffe in die Umgebung gelangen, dass eine relevante Kontamination der Böden entstehen kann. Von schädlichen Bodenveränderungen infolge der MVA- oder KVA-Emissionen ist nicht auszugehen.

OP 6.5, Einwendungen 38, 39 etc.
Es hat bisher keine erhöhten Belastungen des Bodens infolge des MVA-Betriebes gegeben.
Erneute Bodenproben und Analysen sind nicht sinnvoll, da die Einflüsse aus anderen Quellen (Großstadt Hamburg in der Nähe, Verkehr etc.) nicht abgegrenzt werden können. Messungen der emittierten Abgase im Schornstein sind hingegen wesentlich aussagekräftiger, da sie den tatsächlichen Austrag messen. Die Einträge von Schadstoffen über die Luft in den Boden sind demgegenüber so klein, dass bei Bodenproben die Schwankung der Messwerte durch die Probenahme selber erheblich größer ist als die zusätzliche Belastung durch MVA- oder KVA-bürtige Austräge. Ein regelmäßiges Bodenmessprogramm zur Messung der Deposition von Luftschadstoffen auf den Boden ist daher nicht sinnvoll und auch nicht nötig.

OP 6.5, Einwendungen 40, 48 etc.
Es wurden bisher keine erhöhten Belastungen des Bodens infolge des MVA-Betriebes in der Umgebung der MVA ermittelt. Frühere, der unteren Bodenschutzbehörde vorliegende Untersuchungen haben nur ergeben, dass Bodenbelastungen durch Dioxine im Umfeld der MVA nicht größer sind als außerhalb des MVA-Umfeldes bzw. sogar in 7 km südlich und 14 km östlich liegender Entfernung.

OP 6.6, Einwendungen 12, 13 etc.
Bürger müssen keine Auflagen hinsichtlich der Auswirkungen der MVA erfüllen.
Grundwassergefährdungen durch den MVA- oder KVA-Betrieb sind nicht zu besorgen.
Es wurden bisher keine erhöhten Belastungen des Bodens infolge des MVA-Betriebes in der Umgebung der MVA ermittelt. Frühere, der unteren Bodenschutzbehörde vorliegende Untersuchungen

haben nur ergeben, dass Bodenbelastungen durch Dioxine im Umfeld der MVA nicht größer sind als außerhalb des MVA-Umfeldes bzw. sogar in 7 km südlich und 14 km östlich liegender Entfernung.

OP 7, Einwendungen 19, 36 etc.
Punktuelle Belastungen infolge der früheren militärischen Nutzungen wurden untersucht und saniert. Sollten weitere relevante Belastungen entdeckt werden, würde auch hierzu eine Untersuchung erfolgen und ggf. auch eine Beseitigung.
Von Auftürmung von Müllbergen in „Höltigbaum" kann sicherlich nicht die Rede sein. Vorgefundene wilde Abfallablagerungen werden regelmäßig entfernt. Entsprechend gibt es auch keine Boden- oder Wassereinflüsse infolge dieser Abfälle. Regelrechte Altablagerungen aus Müllauftürmungen liegen auf Stormarner Gebiet des Höltigbaums nicht vor. Soweit es hier bekannt ist, wurde jedoch auf dem Hamburger Areal untersucht und kein Sanierungsbedarf festgestellt.

OP 7, Einwendungen 19
Punktuelle Belastungen infolge der früheren militärischen Nutzungen wurden untersucht und saniert. Sollten weitere relevante Belastungen entdeckt werden, würde auch hierzu eine Untersuchung erfolgen und ggf. auch eine Beseitigung. Flächenhafte Belastungen durch die Vornutzung liegen hingegen nicht vor.
Von Auftürmung von Müllbergen in „Höltigbaum" kann sicherlich nicht die Rede sein. Vorgefundene wilde Abfallablagerungen werden regelmäßig entfernt. Entsprechend gibt es auch keine Boden- oder Wassereinflüsse infolge dieser Abfälle. Regelrechte Altablagerungen aus Müllauftürmungen liegen auf Stormarner Gebiet des Höltigbaums nicht vor. Soweit es hier bekannt ist, wurde jedoch auf dem Hamburger Areal untersucht und kein Sanierungsbedarf festgestellt.

Darüber hinaus wird es kaum möglich sein, über Bodenproben die verschiedenen Einflüsse, die auf ein Gebiet wirken könnten, voneinander unterscheidbar zu untersuchen und auf einzelne Ursachen zurückzuführen.

OP 14, Einwendungen 403
Die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

Regiebuch 2
OP 6.2, Einwendungen 3, 17
Zunächst ist festzuhalten, dass es nur zur Anlieferung kommunaler Klärschlämme in die KVA kommt, nicht jedoch zur Ausbringung. Diese Klärschlämme sind allenfalls untergeordnet schadstoffbelastet. Zum Beispiel sind es Kupferverbindungen, die letztlich zum größten Teil aus den Wasserleitungen und Regenrinnen der Häuser stammen. Viele Klärschlämme sind bis heute nur so gering belastet, dass sie weiterhin auf den Feldern landwirtschaftlich verwertet werden und dies auch dürfen.
Sollte mit den obigen Einwendungen eine direkte Gesundheitsgefährdung infolge landwirtschaftlicher Klärschlammverwertung gemeint sein, so besteht dazu kein Anlass.
Sollte die Sorge auf die direkte Gesundheitsgefährdung infolge inhalativer Schadstoffaufnahme abzielen, so wäre dies von den „Gesundheitsbehörden" zu beantworten.

OP 13, Einwendung 443
Das Umfeld der MVA ist nicht mehr belastet als die weitere Region auch. Bisher sind nur Werte bekannt, wie sie überall in ländlich geprägten Regionen Deutschlands oder Schleswig-Holsteins anzutreffen sind. Es kann also nicht von einer besonderen Vorbelastung ausgegangen werden.
Bereits in der Vergangenheit hat sich der Einfluss der MVA-Emissionen nicht signifikant vom Gesamtschadstoffausstoß des Großraum Hamburgs abgehoben.
Sofern tatsächlich eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Anbaus infolge der KVA befürchtet wird, hätte dies auch zuvor schon wegen der allgemeinen Gesamtbelastung so sein müssen.

OP 13, Einwendung 461

Bereits in der Vergangenheit hat sich der Einfluss der MVA-Emissionen nicht signifikant vom Gesamtschadstoffausstoß des Großraum Hamburgs abgehoben. Eine starke Umweltbelastung z.B. durch Dioxine liegt nicht vor. Dass LLUR lässt diese Stoffgruppe regelmäßig überprüfen.
Eine Schließung des Betriebes infolge der KVA ist nicht zu befürchten

OP 14, Einwendungen 83, 190
Es wird kein giftiger Schlamm entsorgt.
Es ist festzuhalten, dass nur kommunale Klärschlämme in die KVA kommen. Diese Klärschlämme sind allenfalls untergeordnet schadstoffbelastet. Zum Beispiel sind es Kupferverbindungen, die letztlich zum größten Teil aus den Wasserleitungen und Regenrinnen der Häuser stammen. Viele Klärschlämme sind bis heute nur so gering belastet, dass sie weiterhin auf den Feldern landwirtschaftlich verwertet werden und dies auch dürfen.

Regiebuch Verbände
OP 6.4, Monitoring, TÖB A-29
Der Bodenschutz wird am besten über die Überwachung der Emissionen der Anlage gewährleistet, dadurch wird der reale Austrag gemessen. Die Einträge von Schadstoffen über die Luft in den Boden sind so klein, dass bei Bodenproben die Schwankung der Messwerte durch die Probenahme selber erheblich größer ist als die zusätzliche Belastung durch MVA-bürtige Austräge. Einzelne Messungen oder ein Bodenmessprogramm bzw. eine Boden-Dauerbeobachtung(fläche) zur Messung der Deposition von Luftschadstoffen auf den Boden sind daher nicht nötig und auch nicht sinnvoll.
Darüber hinaus lässt sich durch eine einzelne Dauerbeobachtungsfläche ohnehin kein kausaler Rückschluss auf mögliche ursächliche Emittenten schließen. Und ferner ist der Einfluss der MVA im Übrigen gegenüber den Emissionen aus dem Großraum Hamburg zu klein, als dass er messtechnisch seriös, geschweige denn reproduzierbar nachweisbar wäre

7. Gemeinde Barsbüttel

Am 10.09.2019 fand der Ortsbeirat Stellau statt, der unter Punkt 9 die Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel behandelte. Seitens der Fachbereichsleitung wurde irrtümlich der 02.09.2019 als Ende der Einwendungsfrist genannt. Hintergrund ist, dass die beiden Termine für die Auslegung und die Einwendungsfrist im Anschreiben des LLUR an die Gemeinde auf 2 Seiten stehen und somit nur in der Sitzung des OB in Stellau der 2. Termin nicht benannt wurde. In der Sitzung des OB waren 7 Zuhörer/innen anwesend.

Bereits am nächsten Tag wurde der Hinweis auf das Ende der privaten Einwendungsfrist, die in Barsbüttel am 04.10.2019 lag, im Protokoll zur Sitzung ergänzt und auch auf der Homepage der Gemeinde auf der 1. Seite hervorgehoben.

Anlage: Auszug aus der Niederschrift zum OB

8. Untere Verkehrsaufsicht (Herr Zimmermann), Tel.: 04531/160-1918)

Siehe Anlage

9. Fachdienst Gesundheit (Herr Dr. Günther), Tel.: 04531/160-1428

Seit Aufnahme meiner Tätigkeit im FD Gesundheit im Juli 2008 sind nach meinem Kenntnisstand keine Anfragen oder Aufforderungen zur Stellungnahme an den Fachdienst Gesundheit bezüglich gesundheitlicher Schädigungen durch die MVA gerichtet worden.
Zudem sind mir keine neuen vom Umweltministerium in Auftrag gegebenen oder begleiteten Untersuchungen bekannt, ebenfalls liegen mir keine aktuellen Laborbefunde vor, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der MVA Stapelfeld erhoben wurden.

Es können somit in der Kürze der Zeit und in Ermangelung von verwertbaren Studien oder Erhebungen zu möglichen Gesundheitsstörungen in Zusammenhang mit der o.g. Anlage zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen vom FD 33 zu den in der Tabelle beschriebenen Krankheitszeichen gemacht werden.

10. Untere Bauaufsichtsbehörde (Frau Blaschkowski, Tel.: 04531/160-1501)

zu 2.2: Raumordnung/Bauleitplanung:
Die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplan obliegt der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit!

Aus der Stellungnahme vom 27.08.2019 geht hervor, dass sowohl die thermische Abfallbehandlungsanlage, als auch die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage gem. § 35 Abs.1 Nr.3 planungsrechtlich zulässig ist.
Beide Anlagen werden der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Fernwärme und Elektroenergie dienen.

Die Vorhaben sind vereinbar mit der zu Grunde liegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.06.1982. Die ausgewiesene Fläche dient als Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, Müllverbrennung nach § 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB.
Die Antragunterlagen lagen öffentlich aus.

zu 6.2: Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Der unteren Bauaufsichtsbehörde liegen keine Hinweise oder Bauanträge zu einem Neubau einer Grundschule in Stapelfeld vor.

Die Beeinträchtigung der näheren Umgebung durch die geplante BImSch-Anlage ist vom LLUR in Kooperation mit den betroffenen Gemeinden (Planungshoheit) zu prüfen.

Aus den der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass es sich um einen Störfallbetrieb handelt.

zu 6.9: Schutzgut Landschaft:
Der neu geplante Schornstein ist nicht höher als der bereits vorhandene. Für die Beeinträchtigung der Landschaft liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der Mail vom 22.11.2019: Einwände der Naturschutzverbände verweise ich an die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.

Vor diesem Hintergrund sehe ich es als nicht notwendig an, an dem Erörterungstermin am 10.12.2019 teilzunehmen.

Sie erhalten dieses Schreiben als PDF vorab per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Görtz
Landrat

Anlagen: Regietagebuch-Stapelfeld für Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten,
Schreiben der Gemeinde Barsbüttel

OP	Bezeichnung	UP	Kurzbezeichnung	Sachargument	Einwender	Beteiligungen	
3	Verkehr		Verkehr Höltigbaum	Die Einwender sprechen mit dem Hinweis auf mündliche Zusagen seitens der Politiker Rahlstedt das Problem Verkehr Höltigbaum an. Es sollte bearbeitet werden; bisher ist aber noch nichts geschehen	20, 64, 76	FD 44	
	Stellungnahme FD 44			Seitens des FD 44 wurden keine derartigen Zusagen gegeben. Auch liegen hier keine Unterlagen hierzu vor.			

OP	Bezeichnung	UP	Kurzbezeichnung	Sachargument	Einwender	Beteiligung
				Durch die 5400 zusätzlichen LKWs werden zusätzliche Belastungen in Form von Lärm, Geruch, Feinstaub und anderen Schadstoffbelastungen auf die Luftqualität, die allg. Umwelt und die persönliche Gesundheit befürchtet. Es wird eingewendet, dass es bereits jetzt unmöglich ist, nachts bei offenem Fenster zu schlafen. Häufig sind Schlafmangel, Unkonzentriertheit und Erschöpfung die Folgen. Hinzu kommen die Abgase und der anfallende Staub, den man schon 1 Tag nach dem Fensterputzen wieder auf der Scheibe findet. Auch die Autobahn A 1 ist hier der am stärksten befahrene Abschnitt in Schleswig-Holstein und bereits überlastet. Es kommt zu täglichen Staus durch den sich die Fahrzeiten verlängern. Das führt zu psychischem Stress, weniger Zeit mit der Familie, und Einkommenseinbußen. Dies hat den ländlichen Charakter der Gemeinden deutlich zum Nachteil verändert und es wird eine weitere Verschlechterung der Lebensqualität befürchtet. Die Frage wird aufgeworfen, ob die Straßen selbst diese Zusatzbelastung überhaupt aushalten. Weiterhin wird ein Ausbau der Infrastruktur im Umkreis der Anlage durch Schienen und Straße befürchtet.	177, 182, 184, 187, 188, 196, 197, 214, 247-246, 250, 262, 265, 269, 273, 276, 278-281, 285, 308, 309, 310, 313, 315, 316, 410,	
	Stellungnahme FD 44			Die Zuständigkeit des FD 44 ist nicht gegeben.		
3	Verkehr		Schleichwege	Es wird befürchtet, dass durch ein verstärktes Verkehrsaufkommen der Müllfahrzeuge der denkmalgeschützte Teil der Straße K39 als Schleichweg benutzt wird und es hier zu zusätzlicher Belastung kommen wird. Die Stausituation auf der A1 hat sich in den letzten Jahren verstärkt und der Verkehr nutzt bereits jetzt diesen Streckenbereich, um in Richtung Stapelfeld zu gelangen. Die LKW- Fahrer werden stets die kürzeste Strecke zur MVA nehmen. Somit fahren alle die aus dem östlichen Landesteil kommen, durch Stellau. Durch bestehende Schleichwege durch die Ortschaften besteht ein „Leben an einer Zufahrtsstraße".	47, 128,	FB 5 FD 44
	Stellungnahme FD 44			Die K 39 ist für derartige Verkehre gesperrt. Bei der Ortsdurchfahrt Stellau handelt es sich um eine Landesstraße zur Aufnahme überörtlicher Verkehre.		
3	Verkehr		Unfallgefahr Personenverkehr	Es wird befürchtet, dass zusätzliche Unfallgefahren durch das erhöhte Verkehrsaufkommen entstehen. Es kommt bereits zu Unfällen (Menschen, Haustiere, Wildtiere, teilweise trotz Tempo 30 Zone) und gerade durch die Nähe zu Einrichtungen wie Schulen und Kindergarten ist ein sensibler Bereich wie der Schulweg betroffen. Es werden zusätzliche Gefahren durch einen Unfall mit einem LKW der belasteten Müll transportiert befürchtet. Es wird bemängelt, dass es bereits jetzt keine Ampeln, Zebrastreifen oder Fahrbahnverengungen gibt innerhalb der Wohngebiete.	4, 7, 23, 26, 27, 28, 29, 35, 50, 51, 59, 69, 70, 78, 79, 81, 84, 89, 90, 97, 104, 106-109, 111, 112, 113, 120, 121, 133, 135, 140, 141, 155, 168, 169, 172, 179, 181, 189, 204, 217, 244, 247-250, 252, 254, 274, 276, 308, 309, 310, 313, 315, 316, 334, 335, 410,	FB 2 FB 5 FD 44

OP	Bezeichnung	UP	Kurzbezeichnung	Sachargument	Einwender	Beteiligung
	Stellungnahme FD 44			Die Notwendigkeit für Signalanlagen und Fußgängerüberwege ist an die tatsächlich stattfindenden Verkehre gebunden und kann nur durch Verkehrszählungen ermittelt, begründet werden..		
3	Verkehr		Unfall Anlieferverkehr	Es wird eingewendet, dass durch die An- und Abfuhr des Klärschlamms bei Unfall der Anlieferfahrzeuge erhebliche Umweltrisiken für Mensch und Natur bestehen, für die zudem in der näheren Umgebung keine Feuerwehren (C-Löschzüge) ausgerüstet sind. Die Schadstoffe würden ungehindert in der Umgebung ins Erdreich sickern. Verkehrsunfälle und/oder unzureichend abgedichtete Transportfahrzeuge (Kipplaster) führen so zu unkalkulierbaren Risiken von Verunreinigungen, Geruchsbelästigungen und Kontaminierungen des Bodens auch an den Grundstücken der Einwender. Zudem herrscht große Verunsicherung: Wie wird sichergestellt, dass keine Sondermüllabfälle von den LKWs auf die Straße fallen und den Boden oder die Luft und Grundwasser verseuchen? Wie sehen die geplanten Maßnahmen bei Unfällen mit Transportfahrzeugen aus, um ein Austreten der Ladung zu verhindern bzw. einzudämmen? Warum sind keine Spezialtransportbehältnisse, auch für den Abtransport, geplant? Wie gefährlich sind diese Klärschlammtransporte? Frau Rautenberg von den Grünen sprach bei der Veranstaltung in Ahrensburg davon, dass sich im Klärschlamm u. a. Nitrate, Schwermetalle, Hormone, Medikamentenrückstande und Mikroplastik befinden. Wie gesichert sind die LKWs? Was passiert bei einem möglichen Unfall -welche Auswirkungen hätte auslaufender Klärschlamm auf die betroffenen Anwohner, die Natur und unser Grundwasser? Oder auf unsere Kinder, falls sie beim Spielen mit Resten von Klärschlamm in Berührung kommen? Neben der Anlieferung kommt der Verkehr des Abtransports der Phosphorasche hinzu. Diese ist weitaus gefährlicher für Mensch und Natur. Bisher ist von der EEW nicht beschrieben, was genau mit der Phosphorasche passiert. Auch ist nicht ersichtlich welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn es bei den offenen Muldenkippern zu einem Verkehrsunfall auf den umliegenden Straßen kommt. Die Gräben sind miteinander verbunden. Eindringende, giftige Substanzen könnten das Grundwasser bedrohen. Damit verbunden bedroht diese Art der Immission die landwirtschaftlichen Flächen im besonderen Maße, denn genau diese Entsorgung des Klärschlamms ist per Gesetz verboten und erzeugt nachhaltige Folgen für die Düngung und Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen. Die abzutransportierenden Aschen und Rückstände aus den Filtern sind eine Gefahr. Wie erfolgen Zwischenlagerung und Weitertransport? Welche Maßnahmen wird es geben, um die Gefahren für Mensch und Natur auf ein Minimum zu reduzieren?	61, 35, 47, 50, 51, 62, 79, 100, 142, 105, 140, 153, 162, 196, 443, 483	FD 43 FD 44 FD 45 FB 6 FD 33 FD 55 EEW
	Stellungnahme FD 44			Die Zuständigkeit des FD 44 ist nicht gegeben.		
3	Verkehr		Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs	Die Steigerung des Verkehrs beinhaltet eine zusätzliche Belastung der Straßen und auch des landwirtschaftlichen Verkehrs. Schon heute ist es schwer möglich die Grundstücke mit einem Trecker und angehängter Gerätschaft zu verlassen. Hinzu kommt, die Tatsache, dass der Klärschlamm in OS angeliefert werden soll. Damit befördert die EEW 2/3 Wasser auf den ohnehin schon stark belasteten Straßen. Die Brüden, die aus den Fahrzeugen auf die Straßen tropfen könnten, stellen zusätzlich eine Gefahr für Böden und Grundwasser dar. Es gibt in den Antragsunterlagen keinen Hinweis auf die	443	FD 43 FD 44 FD 45 EEW

OP	Bezeichnung	UP	Kurzbezeichnung	Sachargument	Einwender	Beteiligung
				Vermeidung einer solchen zusätzlichen Belastung. Rein der Transport von diesen Stoffen sollte nicht genehmigt werden. Es gibt schon seit langen Methoden den Klärschlamm vor Ort zu trocknen und auch weiter zu verarbeiten. In den Unterlagen sind keinerlei weitere Standorte oder Alternativen geprüft worden.		
	Stellungnahme FD 44			Das Ein- und Ausfahren der Anliegerverkehre ist bereits durch die Vorgaben der StVO geregelt. Zusätzliche Maßnahmen des FD 44 bezüglich Beschilderung müssten auf Umsetzung auf der Grundlage tatsächlich stattfindender Verkehre geprüft werden.		

Gemeinde Barsbüttel
... mal dran und mitten drin!

Gemeinde Barsbüttel • Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Umwelt

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Öffnungszeiten:
Mo. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Gemeinde Barsbüttel • Stiefenhoferplatz 1 • 22885 Barsbüttel

Der Landrat
Kreis Stormarn

per mail

Auskunft erteilt: Rita Dux
Telefon: 040 67072-400
Zentrale: 040 67072-0
Fax: 040 67072-480
E-Mail: rita.dux@barsbuettel.landsh.de
Homepage: http://www.barsbuettel.de
Datum: 21. November 2019
Aktenzeichen:

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte das Aktenzeichen angeben

Erörterung MVA und KVA in Stapelfeld
Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel zur Einwendung 1.2 des Regiebuches A

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. September 2019 fand der Ortsbeirat Stellau statt, der unter Punkt 9 die Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel behandelte. Seitens der Fachbereichsleitung wurde irrtümlich der 2. 09.2019 als Ende der Einwendungsfrist genannt. Hintergrund ist das die beiden Termine für die Auslegung und die Einwendungsfrist im Anschreiben des LLUR an die Gemeinde auf 2 Seiten stehen und somit nur in der Sitzung des Ob in Stellau der 2. Termin nicht benannt wurde. In der Sitzung des OB waren 7 ZuhöherInnnen anwesend.

Bereits am nächsten Tag wurde der Hinweis auf das Ende der privaten Einwendungsfrist die in Barsbüttel am 4.10.2019 lag im Protokoll zur Sitzung ergänzt und auch auf der Homepage der Gemeinde auf der 1. Seite hervorgehoben.

Anlage. Auszug aus der Niederschrift zum OB

Mit freundliche Grüßen

Rita Dux
Rita Dux
Fachbereichsleiterin
Bauen und Umwelt

NIEDERSCHRIFT
Sitzung des OB Stellau

Sitzungstermin:	Dienstag, 10.09.2019
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:04 Uhr
Ort, Raum:	FwGerätehaus, Am Spritzenhaus 2, 22885 Barsbüttel

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitz: Eggert Ruge

Protokollführung: Yvonne Bülow

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass gegen Niederschriften einer Sitzung in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums Einwendungen erfolgen können. Diese sind in der Niederschrift der Folgesitzung festgehalten.

Anwesend:

Vorsitz

Ruge, Eggert	Ortsbeiratsvorsitzender (bM)

Mitglied des Gremiums

Binder, Rüdiger	Ortsbeiratsmitglied
Eickenrodt, Karin	Ortsbeiratsmitglied
Krüger, Klaus-Jürgen	Ortsbeiratsmitglied
Seeler, Harald	Ortsbeiratsmitglied (bM)
Wörmann, Jessica	Ortsbeiratsmitglied (bM)
van Welzen, Nicola	Ortsbeiratsmitglied (bM)

Verwaltung

Dux, Rita

Protokollführung

Bülow, Yvonne	Protokollführerin

Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer: 7 Personen

zu 9 Stellungnahme der Gemeinde Barsbüttel zur Müllverbrennungsanlage Stapelfeld

Frau Dux erläutert die Sach- und Rechtslage. Weitere Details siehe Anlage.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde am 02.09.2019 beendet. Entgegen der Aussage von Frau Dux in der Sitzung, können private Einwendungen seitens der Öffentlichkeit noch bis zum **04.10.2019** direkt beim LLUR oder über die Gemeinde Barsbüttel eingebracht werden. Wir bitten dies zu beachten.

zu 10 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan 4.12 der Gemeinde Barsbüttel für das Gebiet: "Ortsteil Stellau, südlich Am Heidberg, nördlich Flessenrade" Vorlage: VO/17-105-1

Der Vorsitzende, Herr Ruge, verlässt wegen Befangenheit den Raum. Vor der Beratung übernimmt Herr Binder den Vorsitz.

Frau Dux erläutert die Sach- und Rechtslage. Nach reger Diskussion teilt Frau Dux mit, dass das Gutachten vorliegt und zum Planungsausschuss zur Verfügung gestellt wird. Frau Dux stellt zugleich klar, dass keine Schadstoffe gefunden wurden. Von Seiten der Behörden ist somit die Bebaubarkeit der Fläche gegeben.

Die Mitglieder des Ortsbeirates nehmen die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis.

Nach der Beratung übernimmt Herr Ruge den Vorsitz wieder.

zu 11 Anmeldung von Haushaltsmitteln für den Haushalt 2020

Für den Haushalt 2020 werden 5.000,-- € für Ortsverschönerung angemeldet.
Geplante Maßnahmen sind die Verschönerung der Stromkästen in der Wiesenstraße, Beetpflege, Ersatzpflanzungen und weitere Sitzbänke.

Ergebnis der Abstimmung: **einstimmig**

Abstimmungsergebnis		davon:	BfB	SPD	CDU	B90	FDP
Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	7						
Zahl der anwesenden Mitglieder:	7						
Davon stimmberechtigt:	7						
Ja – Stimmen:	7						
Nein-Stimmen:	0						
Enthaltungen:	0						
Ungültige Stimmen:	0						

Herr Binder erkundigt sich bei Frau Dux, ob der bereits defekte/entfernte Turm mit der Rutsche auf dem Spielplatz ersetzt wird - Frau Dux klärt das.

Falls das Spielgerät nicht ersetzt werden sollte, spricht sich der Ortsbeirat **einstimmig** dafür aus, die nötigen Mittel im Haushalt 2020 einzuwerben.

Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu den Einwendungsinhalten_G50/2018/001a+b

Christine Süpke-Schäfer An: Romy.Roethling1 29.11.2019 13:22
Jens Bebensee, Irmgard Blaschkowski, Günter Fischer, Silke
Kopie: La Porte, Dietrich Peters, Joachim Schulz, Janine Käding, Thomas Haarhoff

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Roethling,

Frau Blaschkowski von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn hat die Einwendungsinhalte, die den Brandschutz betreffen sollen (Punkt 4.6), an mich (Brandschutzdienststelle) zur Stellungnahme weitergeleitet.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.08.2019 den Prüfingenieur Dr.-Ing. J. Zehfuss mit der Prüfung des konzeptionellen Brandschutzes beauftragt. Diese Prüfung gemäß § 70 (5) der Landesbauordnung Schleswig- Holstein wird zurzeit von ihm noch durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung wird die Brandschutzdienststelle vom Prüfingenieur gem. § 19 der Prüfverordnung (PPVO) beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist zu würdigen. Eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den Prüfingenieur für Brandschutz hat noch nicht stattgefunden.

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe u. a. zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes, den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt Siek, als Vertreter der Gemeinde Stapelfeld, wurde bestätigt, dass die Feuerwehr schon in das Verfahren mit eingebunden wurde, um zur Ausstattung und Leistungsfähigkeit sowie der Sicherstellung der Löschwasserversorgung (bezogen auf die geplante Verbrennungsanlage) Stellung zu nehmen.

Die Einwendungsinhalte, die den Brandschutz betreffen, wurden durch das Amt Siek nachträglich an die Feuerwehr und durch mich an den Prüfingenieur für Brandschutz weitergeleitet.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes ist aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes noch nicht abgeschlossen. Eine Teilnahme der Brandschutzdienststelle an dem Erörterungstermin am 10.12 2019 wird als nicht notwendig angesehen.

Zu den Einwendungsinhalten (Punkt 4.6 auf den Seiten 8-11) die den Brandschutz betreffen sollen, teile ich folgendes mit:

<u>Kurzbezeichnung – Maßnahmen bei Brand im Müllbunker, Filtersystem u. a.-</u>
Eine eigene Betriebsfeuerwehr ist dem Brandschutzkonzept nicht zugrunde gelegt worden. Es wird davon ausgegangen, dass diese auch nicht erforderlich sein wird. Das Vorhaben ist nach Durchsicht der Antragsunterlagen kein Störfallbetrieb.

<u>Kurzbezeichnung – Besondere Bewertung beim Brandschutz-</u>

Die Feuerwehr ist über das Amt Siek beteiligt worden. Das Brandschutzkonzept wurde vorgelegt. Seitens der Feuerwehr gibt es keine größeren Einwände. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gewährleistet sein und ist bei der Fachplanung zu berücksichtigen (siehe Anlage Stellungnahme der FF Stapelfeld vom 09.10.2019).

Kurzbezeichnung – Voltaikanlage-
Es ist nicht ersichtlich, dass eine Voltaikanlage errichtet werden soll. Diese ist ggf. genehmigungspflichtig.

Kurzbezeichnung – Ausrüstung Feuerwehren-
Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist Sache der Gemeinde und bei der Feuerwehr abgefragt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Kurzbezeichnung – Aussage Mitglied der freiwilligen Feuerwehr-
Zum Anstieg von Verkehrsunfällen kann die Brandschutzdienststelle keine Aussage machen.

Kurzbezeichnung – Werkfeuerwehr vorgesehen-
Eine Werkfeuerwehr ist gemäß Brandschutzkonzept nicht vorgesehen. Die Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr steht noch aus.

Kurzbezeichnung – Brandschutzgutachten-
Es handelt sich nicht um einen Störfallbetrieb. Ein Löschzug Gefahrengut ist im Kreis Stormarn vorhanden.

Kurzbezeichnung – Separate Brandschutzkonzepte-
Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes unterliegt dem Prüfingenieur Dr. Zehfuss.
Die Notwendigkeit, separate Brandschutzkonzepte für das Müllheizkraftwerk und die Klärschlammverbrennungsanlage zu erstellen, wurde von ihm nicht gefordert.

Kurzbezeichnung – Angst vor Katastrophen und deren Folgen-
Zu der genannten Angst vor Katastrophen und deren Folgen sind im Brandschutzkonzept alle Maßnahmen zur frühen Erkennung von Bränden und deren wirksame Bekämpfung dargelegt und werden durch den Prüfingenieur geprüft. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes ist noch nicht abgeschlossen.

Kurzbezeichnung – Mängel beim Brandschutz-
Zu Maßnahmen gegen Umweltschäden kann die Brandschutzdienststelle keine Angaben machen. Die Feuerwehr Stapelfeld hat in der Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 09.10.2019 keine Einwände zur Löschwasserversorgung mitgeteilt. Die Prüfung der ausreichenden Löschwasserversorgung wird auch durch den Prüfingenieur geprüft werden. Zu den Fahrzeugen der Feuerwehr und die Schutzausrüstung kann die Gemeinde bzw. Feuerwehr im Zuge der Stellungnahme zur „Leistungsfähigkeit der Feuerwehr" eine Aussage machen. Sollte es Probleme geben, sind diese zu klären.

Kurzbezeichnung – Vorsichtsmaßnahmen-
Für den Brandfall werden alle erforderlichen Maßnahmen im Brandschutzkonzept dargestellt und durch den Prüfingenieur geprüft. Die Gemeinde und die Feuerwehr werden zu allen für sie relevanten Fragen, die den Brandschutz betreffen gehört werden und deren Belange berücksichtigt.
Zu folgenden Anmerkungen kann die Brandschutzdienststelle keine Aussage machen:

- Welche Vorsichtsmaßnahmen trifft die Politik

- Welche Warnsysteme (vermutlich für die Bevölkerung) gibt es
- Bevölkerungsschutzplan
- „Black Out“
- Immissionen bei Filterbrand
- Unfall mit Klärschlammtransportern
- Haftungsschäden
- Durchführung einer Dekontaminierung
- Kostenübernahme
- Schutzbunker

Kurzbezeichnung – Anlagensicherheit, Hinweis auf Störfall, Ablaufplanungen
Zur Anlagensicherheit außerhalb des normalen Betriebes kann die Brandschutzdienststelle keine Aussage machen.
Ein Löschzug Gefahrengut ist im Kreis Stormarn vorhanden.
Eine Löschwasserversorgung für mindestens 12 Stunden wird nicht gefordert werden. Erforderlich ist gemäß Industriebau-Richtlinie ein Löschwasserbedarf von mindestens 192 m^3/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden.
Der Feuerwehr wurde das Brandschutzkonzept, in dem auch die geplante Löschwasserversorgung beschrieben ist, zur Stellungnahme übersandt. Es gab hierzu nur den Einwand, dass bei den letzten Stromausfällen die Löschwasserversorgung nicht vollständig sichergestellt gewesen sein soll. Sie empfiehlt daher eine Notstromversorgung. Dieser Punkt wird bei der weiteren Beurteilung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
C. Süpke-Schäfer

2019-10-09 Stellungnahme Freiwilige Feuerwehr Stapelfeld- Brandschutzkonzept MHKW und KVA Stapelfeld.pdf

KREIS **STORMARN**

Fachdienst Bauaufsicht
Brandschutzdienststelle
Gebäude F, Raum F 117
Mommsenstraße 14
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 160 - 1344
Fax: 04531 / 160 77 1344
c.suepke-schaefer@kreis-stormarn.de

www.kreis-stormarn.de
www.kreis-stormarn.de/karriere

Freiwillige Feuerwehr Stapelfeld & Musikzug

www.ff-stapelfeld.de

F.F. Stapelfeld · WF.:Marcus Claus · Hauptstrasse 29 · 22145 Stapelfeld

Wehrführer:
Marcus Claus
Hauptstrasse 29
22145 Stapelfeld
Telefon 040 - 675 811 02
Fax 040 - 741 074 59

Stv. Wehrführer
Thomas Springer
Am Ecksoll 6
22145 Stapelfeld
Telefon 0171 - 49 653 45
Fax 040 - 675 80 345

Stapelfeld, 09.10.2019

betrifft:

Stellungnahme der FF Stapelfeld zum Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben:

Neubau einer Ersatzanlage MHKW Stapelfeld
Thermische Abfallbehandlungsanlage (MHKW mit
Monoklärschlammverbrennungsanlage (KVA)
EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH
Ahrensburger Weg 4
22145 Stapelfeld

Seitens der FF Stapelfeld gibt es keine größeren Einwände.
zu Pkt 10.1 und 10.2
Die FF Stapelfeld würde es sehr begrüßen, wenn die Pläne für die Feuerwehr (Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten) sowohl in der zentralen Leitwarte (hier ausgewiesen als die ständig besetzte Stelle), als auch im Pförtnergebäude/Waage hinterlegt werden.
Zusätzlich wäre hier dann ein Feuerwehrbedientableau von großem Vorteil im Alarmfall.

Bei den letzten Stromausfällen hat sich gezeigt, dass die Löschwasserversorgung nicht vollständigt sichergestellt war.
Daher empfehlen wir dringend eine Notstromversorgung aller Hydranten, Steigleitungen nass für alle Wandhydranten.

Für weitere Gespräche und Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Claus
Gemeindewehrführer